

Name der Gesellschaft
Aktien=Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks=
und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln.

会社名
ケルン・ライン鋁山・銅製錬経営株式会社（改正）

認可年月日
1861.05.22.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.196-198.

ファイル名
18610522AGRBK_A.pdf

Nro. 212. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:
 Die Aktien-Gesellschaft für rheinischen Bergwerks- u. Kupferhüttenbetrieb in Köln.
 Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. will Ich die von der Aktien-Gesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Köln in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 2. Mai und 18. Juni d. J. beschlossenen, in dem anliegenden notariellen Akte vom 13. April d. J. enthaltenen Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des unterm 13. Juni 1853 landesherrlich genehmigten Gesellschafts-Statuts, wonach insbesondere das bisherige Grundkapital von Einer Million Thaler, in ein solches von 500,000 Thaler umgewandelt, der Nennwerth der begebenen 5000 Aktien zum drei Fünftel herabgesetzt und 3000 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien im Betrage von zusammen 300,000 Thaler ausgegeben werden sollen, hierdurch landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 22. Mai 1861.

gez. **Wilhelm**

gegengez. **von der Gend. v. Bernuth.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.
 wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urchrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 1. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. **von der Gend.**

Ausfertigung.
 IV. 5753.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, thun kund und fügen hierdurch zu wissen was folgt:

Nro. 11,555 Rep.

Verhandelt zu Köln in der Behausung und Amiskube des unterzeichneten Notars Johann Philipp Wilhelm Gzlinger, heute Sonnabend den 13. April 1861 des Vormittags halb zwölf Uhr.
 In der Wohnung des unterzeichneten Notars hatten sich versammelt die nachgenannten Personen, welche dem unterzeichneten Notar nach Namen, Stand und Wohnort persönlich und aus feinen notariellen Protokollen der General-Versammlungen der in Köln domicilirten anonymen Gesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb vom 5. Mai 1857, (Nro. 7143 des Repertori) — vom 20. Mai 1858 (Nro. 8265 des Repertori) — vom 14. Juli 1859 (Nro. 9544 des Repertori) — und vom 3. Mai 1860 (Nro. 10,498 des Repertori) als Mitglieder des Verwaltungsrathes dieser Gesellschaft, was hiermit amtlich attestirt wird, bekannt sind; nämlich die Herren:

1. Wilhelm Meurer, Kaufmann in Köln wohnhaft, Vorsitzender;
2. Charles Aragon, General-Agent der Gesellschaft vom Alten Berge in Lüttich, zu Köln wohnhaft;
3. Eduard Mayer, Advokat-Anwalt zu Köln ebenfalls wohnhaft;
4. Doctor philosophiae Friedrich Wilhelm Hasenclever, Fabrikbesitzer und General-Direktor in Aachen wohnhaft; endlich
5. Karl Tillmann, Gasthofbesitzer in Köln wohnhaft.

Die genannten Herren traten unter dem Vorhabe des Herrn Präsidenten Meurer in Folge ergänzener Einladung als Verwaltungsrath der Gesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zusammen, und ersuchten den Notar, ein authentisches Protokoll der Verhandlung aufzunehmen.

Zugleich war anwesend Herr Rudolph Rhodius, General-Direktor der Gesellschaft zu Elz am Rheine wohnhaft, welcher nach §. 30 des Statuts der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt, und die Beschlüsse in das Protokollbuch der Gesellschaft protokolllarisch verzeichnet.

Der Vorsitzende legt die mittelst rekommandirter Schreiben erfolgten Einladungen zur heutigen Sitzung vor, wonach über die Seitens der Staatsregierung verlangten Modifikationen in den von der General-Versammlung der Aktionäre am 3. Mai resp. 18. Juni d. J. beschlossenen Statuts-Änderungen auf Grund der von der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe gleichzeitig erhaltenen Vollmacht Beschluß zu fassen sei.

Der Vorsitzende legte sodann die Verfügung der königlichen Regierung hieselbst vom 25. April 1861 (B. II. 1815 —) und die darin bezogene Abschrift des Rescriptes des Herrn Handels-Ministers vom 17.

desselben Monats (IV 2893) von, nach deren eingehender Prüfung und nach Statt gehabter Berathung der Verwaltungsrath einstimmig folgende Beschlüsse fakte.

Nach Maßgabe des Verlangens der Hohen Staats-Regierung soll:

- a. in dem abgeänderten Artikel 4 No. 1 die Ausdehnung des Betriebes der Gesellschaft in Frankreich auf das Mosel-Departement beschränkt werden;
- b. in dem abgeänderten Art. 6 soll folgender Zusatz eingeführt werden:

Die eingelieferten Aktien, die im Wege des Umtausches nicht von fünf auf zwei zu reduzieren sind, weil ihre Zahl nicht hinreicht werden mit einem von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Direktor zu unterzeichnenden Vermerke, wodurch der Nominalwerth auf vierzig Thaler reduziert wird, versehen, und so zurückgegeben. Die rathlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktien-Dokumentes bei dem General-Direktor erhoben werden, welcher auf demselben die geleistete Dividenden-Zahlung vermerkt. Die diesen Aktien-Theilen entsprechenden neuen Aktien bleiben mit dem Stamm-Register verbunden, so lange nicht durch Vereinigung von je fünf der alten reduzierten Aktien in einer Hand der Umtausch ermöglicht und bewerkstelligt ist.

Die abgeänderten Artikel des Statuts sollen demnach lauten wie folgt:

Art. 4. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

1. die Ausbeutung von Kupfer-Eisen-Zinn- und Blei-Grzen, überhaupt aller nutzbaren Erze aus den Bergwerken und Gruben resp. Bergwerks- und Gruben-Antheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und hauptsächlich in der Rheinprovinz, sodann im Fürstenthum Waldeck, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Nassau sowie im Moseldepartement von Frankreich erwirbt.
- Jedoch darf eine Ueberschreitung des Bezirkes des Oberbergamtes zu Bonn nur mit des Handelsministeriums Genehmigung Statt finden.
2. Das Auffuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen.
3. Die Fabrication von Kupfer und Blei und den Handel mit diesen Metallen sowie den Verkauf aller aus diesen Erzen überhaupt zu gewinnenden Produkte.

Art. 6. Das Grundkapital ist auf Fünf Hundert Tausend Thaler Preussisch Courant festgesetzt und zerfällt in Zwei Tausend Stamm-Aktien und Drei Tausend Prioritäts-Aktien à Hundert Thaler jede.

A. Die erste Serie besteht in 2000 Stamm-Aktien à 100 Thlr. jede, No. 1 bis 2000, welche gegen die bis jetzt ausgegebenen 5000 Stück Aktien in der Art umgetauscht werden, daß für je fünf alte Aktien zwei neue ertheilt werden;

B. Die zweite Serie umfaßt 3000 Prioritäts-Aktien, die No. 2001 bis 5000, jede à Hundert Thaler.

Der Umtausch der erwähnten alten Aktien gegen die neuen Aktien erster Serie wird durch den General-Direktor viermal von drei zu drei Monaten in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Nach Ablauf von 3 Monaten nach der letzten Bekanntmachung wird der Verwaltungsrath eine Präklusiv-Frist von einem Jahre für den Umtausch festsetzen, die allmonatlich einmal in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen ist. Nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist sind alle bis dahin nicht umgetauschte alte Aktien vernichtet, und begründen keinerlei Rechte und Ansprüche mehr an die Gesellschaft.

Die eingelieferten Aktien, die im Wege des Umtausches nicht von fünf auf zwei zu reduzieren sind, weil ihre Zahl nicht hinreicht, werden mit einem von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Direktor zu unterzeichnenden Vermerke, wodurch der Nominalwerth auf 40 Thlr. reduziert wird, versehen und so zurückgegeben.

Die rathlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktien-Dokumentes bei dem General-Direktor erhoben werden, welcher auf demselben die geleistete Dividenden-Zahlung vermerkt. Die diesen Aktien-Theilen entsprechenden neuen Aktien bleiben mit dem Stamm-Register verbunden, so lange nicht durch Vereinigung von je fünf der alten reduzierten Aktien in einer Hand der Umtausch ermöglicht und bewerkstelligt ist.

Die Aktien der zweiten Serie sind Prioritäts-Aktien. Sie beziehen aus dem jährlichen Reingewinn fünf pro Cent des Nominalbetrages vorab und haben auch im Falle einer Liquidation Anspruch auf volle Rückzahlung des Nominalbetrages, so daß sie den Aktien erster Serie in dieser Hinsicht vorgehen.

Sie werden von dem Verwaltungsrathe, unter den von ihm zu bestimmenden Bedingungen begeben.

Art. 15. Aus diesem Jahresgewinn werden vorab entnommen:

1. Zehn pro Cent zur Bildung des Reservefonds;

2. Sieben Pro Cent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft;
 3. Eine Summe von fünf pro Cent des in Prioritäts-Aktien einmitteten Betrages, welche den Inhabern dieser Aktien vorab als Dividende gebührt.

Der Rest wird gleichmäßig unter die Aktionäre beider Serien als Dividende vertheilt.
Art. 34. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Aktionären, deren jeder wenigstens zehn Aktien besitzt, welche vor erfolgter Einberufung der Versammlung in den Büchern der Gesellschaft auf seinen Namen eingetragen sind.

Jeder hat so viele Stimmen, so vielmal er zehn rechtzeitig eingeschriebene Aktien besitzt; keiner kann aber mehr als vierzig Stimmen haben.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechnete Aktionär kann sich kraft Spezial-Vollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionär darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritt in die Versammlung hinterlegen.

Ein und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionäre vertreten. Er hat so viel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hier vor festgesetzte Maximum von vierzig Stimmen hinaus, wobei indessen seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Art. 35. Die Auflösung soll Statt finden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals übersteigen, und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionären, welche wenigstens drei Fünftel sämtlicher Aktien vertreten, verlangt wird.

Hat der Verwaltungsrath wegen Verlustes der Hälfte des Kapitals die Auflösung der Gesellschaft beantragt, ohne daß in der zu diesem Zwecke berufenen Versammlung die erwähnte Zahl von Aktien repräsentirt worden ist, so kann diese Versammlung eine zweite Versammlung zu diesem Zwecke beschließen und kann in dieser dann die Auflösung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen werden.

Der Auflösungsbeschluß unterliegt immer der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem hat es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Auflösung der Aktien-Gesellschaft das Verwenden.

So geschehen und des Nachmittags ein Uhr geschlossen am Tage und Orte wie oben in Gegenwart der beiden hierzu erbetenen Zeugen Johann Joseph Haack und Hubert Esser, beide Schreiber zu Göttinge wohnhaft, und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herrn Kompatenien und Zeugen nach ihnen geschehener Vorlesung mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

W. Meurer, Carl Lillmann, Hafenclever, Charles Wagon, Mayer Adv. Rudolph Rhodius
 Johann Joseph Haack, Hubert Esser, W. Gglinger.

Ihr Urschrift wurde der Stempel von 15 Egr. kassirt.

Befehlen und Verordnen zugleich, allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwärtigen zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten, darauf zu halten; allen Beamten und Befehlshabern der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, starke Hand dazu zu reichen.

Zur Beglaubigung dessen ist diese Ausfertigung von dem obengenannten Notar unterschrieben und mit dessen Amtsfiegel bedruckt worden.

Zur gleichlautende Ausfertigung; ertheilt dem Herrn Wilhelm Meurer.

Der Königl. Notar (L. S.) gez. Gglinger.

Nro. 213.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turn Anstalt hieselbst die Central-Turn-Anstalt in Berlin.

berum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Cleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugetassen werden, welche dazu geeignet sind für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Cleven Unterstüzungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861. Der Minister, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
 (gez.) von Bethmann-Hollweg.